

Satzung der Fachschaft Bauwesen

Universität Duisburg-Essen

vom 15.07.2008

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Projektbezeichnung	Satzungsänderung 2022
Projektleiter	Mathias Lamb
Erstellt am	13.10.2022
Letzte Änderung am	02.11.2022
Status	[in Bearbeitung/fertiggestellt/pausiert/abgebrochen/Prüfung]
Aktuelle Version	0.5

Änderungsverlauf

Nr.	Datum	Version	Geänderte Kapitel	Art der Änderung	Autor	Status
1	13.10.2022	0.1	Alle	Erstellung	Mathias Lamb	-
2	17.10.2022	0.2	Alle	Aktualisierung	Mathias Lamb	Bearbeitung
3	22.10.2022	0.3	Alle	Aktualisierungen	Mathias Lamb	Bearbeitung
4	02.11.2022	0.4	Alle	Aktualisierungen	Mathias Lamb	Bearbeitung
5	03.11.2022	0.5		1. Lesung	Mathias Lamb	Prüfung

Rot Ergänzungen zu den zugrunde liegenden Ordnungen

Blau ggf. streichen

Satzung der Fachschaft 12 Bauwesen

Universität Duisburg-Essen

vom 07.11.2022

Inhalt

Einleitung	1
§ 1 Geltungsbereich und Zweck dieser Satzung	1
§ 2 Organe der Fachschaft	2
§ 3 Fachschaftsvollversammlung	2
§ 4 Fachschaftsrat	3
§ 5 Wahl des Fachschaftsrates	4

Einleitung

Aufgrund der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 21. August 2013, der Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg- Essen vom 31. März 2014 und der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 31. März 2014 hat die Fachschaft 12 Bauwesen an der Universität Duisburg- Essen auf ihrer Fachschaftsvollversammlung am 07.11.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck dieser Satzung

(1) Diese Satzung gilt für die Fachschaft 12 Bauwesen, diese bildet sich aus an der Universität Duisburg-Essen eingeschriebenen Studierenden aus den Studiengängen:

1. Bachelor Bauingenieurwesen
2. D I Bauingenieurwesen
3. D II Bauingenieurwesen
4. LA BK Bautechnik
5. Master Bauingenieurwesen (RSZ 3 Sem.)
6. Master Bauingenieurwesen (RSZ 4 Sem.)
7. Master Computational Mechanics
8. Master Sustainable Urban Technologies
9. Master (M.Sc.) Bauingenieurwesen
10. Promotion Bauingenieurwesen
11. Bachelor Bauingenieurwesen Teilzeit
12. Master Bauingenieurwesen Teilzeit

13. Bachelor Lehramt Bautechnik

14. Master Lehramt Bautechnik

Studierende dieser Studiengänge sind die Mitglieder der Fachschaft 12 Bauwesen. Im Folgenden wird diese Gruppe kurz als „Fachschaft“ bezeichnet.

(2) Diese Satzung stellt die Grundlage für die Arbeit der Fachschaftsvertretung, des Fachschaftsrats, dar. Sie führt die fachschaftsrelevanten Inhalte der Fachschaftsrahmenordnung, der Satzung der Studierendenschaft und der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen zusammen. Diese Inhalte werden um Regelungen speziell für die Fachschaft 12 Bauwesen ergänzt.

§ 2 Organe der Fachschaft

Organe einer Fachschaft sind:

1. Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
2. Fachschaftsrat (FSR)

§ 3 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die FSVV ist das oberste Organ einer Fachschaft. Sie beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten und über die Finanzmittel einer Fachschaft.

(2) Die FSVV kann einer Fachschaft eine eigene Satzung und Wahlordnung geben. Sie muss in mindestens zwei Lesungen beschlossen werden. Die Lesungen können in einer FSVV erfolgen. Zum Beschluss und zu Änderungen der Satzung ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer FSVV notwendig.

(3) Eine FSVV soll mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Der FSR ist der FSVV gegenüber rechenschaftspflichtig und an deren Beschlüsse gebunden.

(4) Der FSR kann jederzeit eine FSVV einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 5 % der Mitglieder der Fachschaft dieses schriftlich mit Angabe von Tagesordnungspunkten beantragen.

(5) Die FSVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 % der Studierenden einer Fachschaft anwesend sind. Zur FSVV muss unter Angabe von Tagesordnungspunkten mindestens eine Woche vorher fachschaftsöffentlich eingeladen werden.

(6) Bei Nichtbeschlussfähigkeit kann eine erneute FSVV innerhalb von zwei Wochen, frühestens aber vier Kalendertagen später, erneut einberufen werden; diese ist in jedem Falle beschlussfähig.

§ 4 Fachschaftsrat

(1) Der FSR vertritt die Interessen der Studierenden einer Fachschaft. Er informiert die Studierenden besonders über fachspezifische Angelegenheiten und arbeitet mit den studentischen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat und anderen Gremien auf der Ebene der Fakultät und der Hochschule zusammen. Er ist für die Verwaltung seiner Finanzmittel verantwortlich.

(2) In Fragen zu den Finanzen einer Fachschaft haben nur gewählte Mitglieder des betreffenden FSR Stimmrecht.

(3) Der FSR regelt seine Angelegenheiten, Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte selbstständig. Der FSR kann in grundsätzlichen Angelegenheiten einer Fachschaft beschließen. Er ist an die Beschlüsse der FSVV gebunden und führt diese aus.

(4) Der FSR wählt aus seiner Mitte eine Finanzreferentin oder einen Finanzreferenten. Selbstbewirtschaftete Fachschaften wählen zusätzlich die weiterhin nach HWVO benötigten Personen. Diese sind unverzüglich dem Fachschaftenreferat und dem Finanzreferat des AStAs bekannt zu geben.

(5) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent verwaltet die Finanzmittel der Fachschaft. Dies hat in einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Form zu geschehen. Bei selbstverwalteten Fachschaften hat die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent die Bestimmungen der Haushaltswirtschaftsverordnung zu beachten. Sie oder er hat einen Nachweis über Ein- und Auszahlungen zu führen und Buchungen zu belegen. Dieses kann höchstens drei Monate geschäftsführend geschehen. Für geschäftsführende FSR gelten sinngemäß die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung der Studierendenschaft.

(6) Die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel obliegt allein der FSVV und dem jeweiligen FSR.

(7) Ein FSR kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Der FSR bestimmt den Turnus seiner Sitzungen selbst. Während der Vorlesungszeit ist jedoch mindestens einmal im Monat eine Sitzung abzuhalten. Während der vorlesungsfreien Zeit ist mindestens einmal eine Sitzung abzuhalten, sofern dies nicht in der

Satzung oder Geschäftsordnung des FSR anders geregelt ist. Die Termine sind eine Woche vorher fachschaftsöffentlich bekannt zu geben.

(9) Sitzungen des FSR sind hochschulöffentlich. Alle Studierenden haben Antrags- und Rederecht. Über Ausnahmen entscheidet die Satzung der Fachschaft oder die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats.

§ 5 Wahl des Fachschaftsrates

(1) Spätestens bis zum 38. Tag vor dem ersten Wahltag benennt der amtierende Fachschaftsrat die Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern der eigenen Fachschaft. Finden sich nicht drei Mitglieder der eigenen Fachschaft für den Wahlausschuss, so können folgende Personengruppen Mitglied im Wahlausschuss werden:

1. Gewählte Mitglieder anderer Fachschaftsräte.
2. Die Referent*innen des autonomen Fachschaftenreferates.
3. Der ständige Wahlausschuss des Studierendenparlaments.

Wenn kein amtierender Fachschaftsrat vorhanden ist, benennt die Fachschaftenkonferenz die Mitglieder des Wahlausschusses.

(2) Bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag ist die Wahlbekanntmachung, soweit möglich, in die Internetpräsenz des Fachschaftsrats mit aufzunehmen. Wenn dies nicht möglich ist, muss sie auf der Webseite des Fachschaftenreferats veröffentlicht werden.

(3) Die Abgabe der Kandidaturerklärung ist bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag möglich. Diese umfasst:

- Name
- Stud-Email-Adresse
- Telefonnummer
- Studiengang
- Matrikelnummer
- Unterstützendenunterschriften (min. zwei mit Namen, Matrikelnummer).

(4) Jedes Mitglied der zu wählenden Fachschaft darf nur eine Kandidatur unterstützen. Auch Personen, die im Wahlausschuss sind, dürfen als Unterstützende auftreten, sofern sie Mitglied der Fachschaft sind. Kandidierende dürfen ihre eigene Kandidatur nicht unterstützen.

(5) Für das Wählerverzeichnis gelten folgende Regelungen nach § 6 Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 31. März 2014.

- Der Wahlausschuss stellt spätestens bis zum 24. Kalendertag vor dem ersten Wahltag ein Verzeichnis auf, das Familienname, Vorname und Matrikelnummer der Wahlberechtigten enthält. Auf Antrag des Wahlausschusses erstellt die Hochschulverwaltung dieses Wählerverzeichnis.
Der Antrag muss spätestens bis zum 27. Kalendertag vor dem ersten Wahltag bei der Hochschulverwaltung gestellt werden.
- Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- Das Wählerverzeichnis wird vom 21. bis zum 17. Tag vor dem ersten Wahltag den Studierenden öffentlich gemacht.
- Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können beim Wahlausschuss innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich erklärt werden.

(6) Sieben Tage vor dem ersten Wahltag müssen die Kandidierenden öffentlich in gleicher Weise wie die Wahlbekanntmachung in §5 Abs. 2 bekannt gemacht werden. Spätestens sieben Tage vor dem ersten Wahltag muss die Einladung zur Fachschaftenvollversammlung gemäß Abs. 7 erfolgen.

(7) Die FSVV muss vor der Wahl folgende Modalitäten erfüllen:

- Die FSVV muss am ersten Wahltag vor Urnenöffnung durchgeführt werden.
- Es muss festgestellt werden, ob die FSVV beschlussfähig ist. Sie ist beschlussfähig ab der Anwesenheit von 4% der Wahlberechtigten. Sollte diese nicht beschlussfähig sein, so ist die zweite in jedem Fall beschlussfähig. Diese muss innerhalb von sieben Kalendertagen mit einer Einladungsfrist von zwei Kalendertagen stattfinden. Sie muss als fortgeführte Sitzung eingeladen werden.
- Feste Tagesordnungspunkte sind der Rechenschaftsbericht mit Finanzbericht des Fachschaftsrates und Entlastung des aktuellen FSRs.
- Vorstellung und Befragung der anwesenden Kandidierenden sowie die Wahlmodalitäten sind auf der ersten Vollversammlung unabhängig von der Beschlussfähigkeit durchzuführen.
- Die Durchführung der Vollversammlung muss schriftlich protokolliert werden

(8) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder eines FSR bestimmt die Satzung der jeweiligen Fachschaft. Ist keine Regelung festgeschrieben, beträgt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder bei Fachschaften mit einer Mitgliederzahl bis zu 1000 Studierenden maximal zehn Vertretende und bei über 1000 Studierenden maximal 15 Vertretende. **Aufgrund**

der Vielzahl an zu vertretenden Studiengängen und Studierenden, beträgt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Fachschaft 12 Bauwesen maximal zwanzig Vertretende.

(9) Jede*r Studierende*r hat nur für den Fachschaftsrat das aktive und passive Wahlrecht, der ihrem*seinem ersten Studiengang bzw. -fach zugeordnet ist. Die Zuordnung nimmt die Satzung der Studierendenschaft vor. Ein*e Studierende*r, die*der mehrere Studiengänge bzw. -fächer gleichberechtigt studiert, kann ihr*sein Wahlrecht alternativ in der entsprechenden anderen Fachschaft wahrnehmen, wenn sie*er dies bis zum 17. Tage vor dem ersten Wahltag gegenüber dem Wahlausschuss schriftlich anzeigt. Bei einem Wechsel des Erstfaches ist dies dem Sachgebiet Einschreibungswesen der Universität mitzuteilen.

(10) Jede*r Studierende, der*die ein gewähltes Mitglied im Fachschaftsrat ist, darf nicht gleichzeitig das aktive und passive Wahlrecht in einer anderen Fachschaft ausüben, es sei denn die Person tritt aus diesem Amt zurück. Dies muss 17 Tage vor dem ersten Wahltag geschehen sein.

(11) Grundsätzlich werden Fachschaftsräte nach Mehrheitswahlrecht gewählt. Ausnahmen können in Absprache mit der FSK genehmigt werden.

(12) Gewählt wird in der Regel per Urne an 3 aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien, Werktagen. Die Wahlzeit dauert mindestens zwei Stunden täglich. Die Orte der Stimmabgabe können für die einzelnen Tage jeweils unterschiedlich festgelegt werden. Die näheren Wahlmodalitäten, wie Urnenstandort(e), Wahlzeiten, Ort der Auszählung, Bekanntgabe der Ergebnisse sind vom Wahlausschuss festzulegen und wie in Abs. 2 beschrieben bekannt zu machen.

(13) Ausnahmen zur Urnenwahl bildet die Vollversammlungswahl, welche auf einer der Wahl vorangehenden Sitzung der FSK angekündigt werden muss.

(14) Bei einer Vollversammlungswahl sind neben den bereits aufgeführten Punkten gemäß Abs. 7 folgende Punkte zu beachten:

- Die Vollversammlung muss beschlussfähig sein, mindestens 4% der Wahlberechtigten müssen anwesend sein. Die Wahlberechtigten kontrolliert der Wahlausschuss mittels Wahlberechtigtenverzeichnis und Studierendenausweis (alternativ Studienbescheinigung und Lichtbildausweis).
- Abweichend von Abs. 7 ist die zweite Vollversammlung nicht automatisch beschlussfähig.

- Sowohl die Durchführung als auch die Auszählung der Wahl erfolgt auf der Vollversammlung.

(15) Erfolgt die Wahl nach Mehrheitsprinzip, so hat jeder Wahlberechtigte die Anzahl der Stimmen wie es Sitze im Fachschaftsrat gibt. Sollte es weniger Kandidierende als vorgesehene Sitze im Fachschaftsrat geben, reduziert sich die Anzahl entsprechend auf die Anzahl der Kandidierenden. Nach der Stimmauszählung werden die Kandidierenden nach absteigender Stimmzahl sortiert und auf die zu vergebenen Sitze verteilt. Bei Stimmgleichheit der Kandidierenden für den letzten Sitz wird das Losverfahren angewendet. Beim Losverfahren ist zu beachten, dass gleiche Wahlzettel und eine blickdichte Urne verwendet werden. Die Lose sind mit eindeutig zu beschriften und ein Mitglied des Wahlausschusses zieht mit geschlossenen Augen ein Los. Die Neubesetzung eines freigewordenen Sitzes regelt § 3 Abs. 8 der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 31. März 2014 sinngemäß.

(16) Der Fachschaftsrat kann in seiner eigenen Satzung festlegen, dass nach Zustimmungsverfahren mit Enthaltung gewählt wird, statt nach Mehrheitsprinzip. Hierbei benötigt die Person zusätzlich, zu dem Verfahren des Mehrheitsprinzips, mehr Ja- als Nein-Stimmen.

(17) Bei einer Listenwahl ist § 3 Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 31. März 2014, ausgenommen Abs. 6 und Abs. 9 sinngemäß auf die Fachschaften anzuwenden.

(18) Die Rechtmäßigkeit der Wahldurchführung wird vom autonomen Fachschaftenreferat geprüft und bestätigt. Wird die Wahldurchführung für unrechtmäßig erklärt, wird der Wahlprüfungsausschuss beauftragt.

(19) Die Auszählung findet öffentlich statt.

(20) Die Fachschaftsräte müssen nach der Wahl dem autonomen Fachschaftenreferat, die originale Wahlbekanntmachung, originale Wahl Niederschrift, das Protokoll der konstituierenden Sitzung, den Kontaktbogen und die Mitgliederliste einreichen. Diese Unterlagen müssen zusätzlich vom Fachschaftsrat archiviert werden.

(21) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahl Niederschrift an, diese muss auf gleiche Weise wie die Wahlbekanntmachung in Abs. 2 veröffentlicht werden. Diese umfasst mindestens folgende Punkte:

- Name des Fachschaftsrates
- Datumsspanne der Wahl
- Namen der Kandidierenden

- Gesamtzahl der Abstimmenden
- Gültige Stimmzettel
- Wahlergebnis
- Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses.

(22) Die Bestimmungen, die in Abschnitt zwei der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 31. März 2014 festgelegt sind, sind sinngemäß anzuwenden, mit Ausnahme von § 2 Abs. 4 Satz 2, §3, §5, §7, §8, §9 und §10.

(23) Falls nach Einschätzung des Wahlausschusses aufgrund besonderer Umstände die Wahl zum Fachschaftratsrat nicht oder nur unter erschwerte Bedingungen als Urnenwahl oder als Wahl durch die Fachschaftsvollversammlung stattfinden kann, kann er entscheiden, dass die Wahl als Briefwahl durchgeführt wird. Die Entscheidung wird mit der Wahlbekanntmachung gemäß Absatz 2 Satz 1 bekannt gegeben. Dabei gelten folgende Regeln:

- Die Abgabe der Kandidaturerklärung ist bis zum 17. Tag vor dem ersten Wahltag möglich.
- Unterstützer*innen müssen per Unimail bestätigen, dass sie die kandidierende Person unterstützen.
- Der Wahlausschuss muss innerhalb von 2 Tage nach Erhalt der Kandidaturerklärung, ob die Unterstützenden Rückmeldung gegeben haben.
- 14 Tage vor dem ersten Wahltag müssen die Kandidierenden öffentlich in gleicher Weise wie die Wahlbekanntmachung Abs. 2 bekannt gemacht werden.
- Der Fachschaftratsrat muss einen Rechenschaftsbericht zur Verfügung stellen, dieser muss bis zum letzten Tag der Wahl vorliegen. Dies kann geschehen durch:
 - o einen schriftlichen Bericht, nach Abs. 2
 - o ein Video, nach Abs. 2
- Eine FSVV muss nicht vor der Wahl stattfinden
- Gewählt wird ausschließlich per Briefwahl an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen, ohne samstags. Gewählt werden kann sowohl in der Vorlesungs- als auch in der vorlesungsfreien Zeit.

Wahlberechtigte stellen einen formlosen Antrag auf Briefwahl. Dieser muss eine aktuelle Adresse enthalten. Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum siebten Tag vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuss eingegangen sind.